

Steuertipp zum Jahresende 2022: Energetische Sanierung

Ein turbulentes Jahr mit allerhand Krisen liegt hinter uns. Vielleicht wird die angekündigte Rezession ja nicht so schlimm wie von vielen Politikern und Wirtschaftsspezialisten prophezeit wird? Dennoch wird die Inflation im Euro-Raum Nachwirkungen auf Wirtschaftsunternehmen und Verbraucher haben. Einen großen Anteil haben die Preis-Eskalationen für fossile Energiequellen; insbesondere wurde in den vergangenen Jahrzehnten auf Erdgas als Heizungsenergie gesetzt. Die Förderung von gasbetriebenen Wärmepumpen, Gasbrennwerttechnik und Gas-Hybridheizungen soll ohnehin ab dem 1.1.2023 gestrichen werden.

Das Jahressteuergesetz ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Ausgabe noch nicht verabschiedet. **Die gute Nachricht vorab** hatten wir schon im Steuertipp 11/2022 beschrieben: Bestimmte Photovoltaikanlagen - insbesondere für Wohnzwecke genutzt - werden steuerfrei gestellt. Damit kann für den Eigenverbrauch elektrische Energie wirtschaftlicher *selbst* erzeugt werden.

Doch wie steht es mit der Wärmeenergie?

Die steuerliche Förderung selbstgenutzten Wohneigentums soll mit §35c EStG erreicht werden. Begünstigte Sanierungsmaßnahmen wie Wärmedämmung, Erneuerung von Fenstern und Außentüren, Optimierungsmaßnahmen oder Heizungsanlagenerneuerungen müssen fachgerecht durchgeführt werden. Es ist zweckmäßig, einen Energiefachberater (wird von der BAFA mit bis zu 50% gefördert) einzuschalten, der die Maßnahmen vorschlägt und überwacht. Rechnungen von Fachhandwerkern sollen die „Fachgerechtigkeit“ nachweisen; die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers (Fachunternehmens) ist durch einen Beleg des Kreditinstituts nachzuweisen.

Anspruchsberechtigt sind nur natürliche Personen, und zwar der „bürgerlich-rechtliche Eigentümer“. Die anspruchsberechtigte Person kann nur die Aufwendungen geltend machen, die ab dem Tag der erstmaligen Nutzung zu eigenen Wohnzwecken entstanden sind, was in der Regel dem Einzugsdatum gleichzusetzen ist und wenn sie zumindest zeitweise zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, wobei es hier Besonderheiten zu beachten gilt, insbesondere bei Auszug im Kalenderjahr, denn eine zeitanteilige Gewährung der Steuerermäßigung sieht § 35c EStG nicht vor.

Es gibt auch Förderausschluss, wenn der Anspruchsberechtigte andere Förderungen wie zinsverbilligte Darlehen der KfW oder Zuschussprogramme in Anspruch nimmt.

Wie wirkt die Steuerermäßigung: Der Höchstbetrag der Steuerermäßigung ist 40.000 EUR je Objekt und mindert die um die sonstigen Steuerermäßigungen herabgesetzte tarifliche Einkommensteuer. Die tarifliche Einkommensteuer wird also zunächst um ggf. vorhandene andere Steuerermäßigungen vermindert und erst dann um die Steuerermäßigung nach § 35c EStG. Der Fördersatz ist 7% bei max. 14.000€ im Jahr des Abschlusses der Maßnahmen, im nächsten Jahr ebenfalls 7% max. 14.000€ und im Übernächsten 6% bei max. 12.000€ Förderhöchstbetrag.

Praxistipp: *Eskalierende Preise und Lieferschwierigkeiten für Baumaterialien machen Investitionsentscheidungen schwierig. Das Geld lieber wegen steigender Zinsen der Bank überlassen? Aber auch für Umwelt und Klima sollten wir Verantwortung übernehmen.*

Wir freuen uns, Sie auch zur persönlichen Beratung wieder in unseren Büros treffen zu können.

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Kontakt:

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



**Jetzt DIGITAL mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

